

Reglement über das städtische Glasfasernetz

vom 15. Juni 2010

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 61 Abs. 1 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009¹ sowie Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

Grundsatz	Art. 1 Die Stadt betreibt ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.
Rechtsverhältnisse	Art. 2 ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Grundeigentümern wird durch dieses Reglement geregelt. ² Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Telekommunikationsanbietern wird im Rahmen dieses Reglements durch Verträge geregelt. ³ Die Telekommunikationsanbieter regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen.
Anschluss an das Glasfasernetz	Art. 3 ¹ Der Anschluss eines Grundstückes an das Glasfasernetz setzt dessen Bestellung durch den Grundeigentümer voraus. ² In der Bauzone besteht im Rahmen des Ausbauplans des Glasfasernetzes Anspruch auf den Anschluss. ³ Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf den Anschluss.
Kosten	Art. 4 Die gesamte Erschliessung mit Anschlussleitung und Hausverkabelung erfolgt kostenlos, sofern sie im Rahmen der Ersterschliessung erfolgt und soweit die Installation in bestehenden Kabelträgern (Rohrkörper, Trassees, Steigzonen) ausgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, so trägt der Grundeigentümer die Mehrkosten.
Anschlussleitung	Art. 5 ¹ Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Stadt. Sie wird ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden. In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezogen werden. ² Der Hausanschlusskasten ist Teil der Anschlussleitung. Er wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen angeschlossen werden können. ³ Bei baulichen Veränderungen kann der Grundeigentümer ver-

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

langen, dass die betreffende Anschlussleitung innert angemessener Frist kostenlos verlegt wird.

Hausverkabelung

Art. 6

¹ Die Hausverkabelung nach dem Anschlusskasten ist Bestandteil des Grundstücks, in dem sie sich befindet. Sie wird jedoch ausschliesslich von der Stadt erstellt und unterhalten.

² Die Stadt hat an der Hausverkabelung ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht.

Rechte

Art. 7

Der Grundeigentümer gewährt der Stadt mit der Bestellung des Anschlusses unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Leitungen, einschliesslich des Zutrittsrechts zum Grundstück. Er sorgt für die Einholung der notwendigen Rechte von Personen, welche das Grundstück oder Teile davon mieten oder pachten bzw. anderweitige Rechte daran haben.

Zugänglichkeit

Art. 8

Anschlussleitungen und Hausverkabelungen müssen zugänglich sein. Sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Kündigung

Art. 9

¹ Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Erfolgt die Kündigung früher als 20 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt der kündigende Grundeigentümer die von der Stadt finanzierten Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschlusskasten und Hausverkabelung pro rata temporis.

³ Nach einer Kündigung ist die Stadt berechtigt, die Anschlussleitung ganz oder teilweise zu entfernen.

Bekanntgabe von
Daten

Art. 10

¹ Die Stadt kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

² Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

Haftungs- beschränkung	Art. 11 ¹ Die Stadt haftet nicht a) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale entstehen; b) für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale durch Dritte entstehen. ² Vorbehalt bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.
Strafbestimmung	Art. 12 Mit Busse wird bestraft, wer a) ohne Ermächtigung der Stadt Arbeiten oder andere Eingriffe an den Anlagen des Glasfasernetzes vornimmt; b) einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.
Referendum	Art. 13 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Inkrafttreten	Art. 14 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 15. Juni 2010

Der Präsident:
Franz Fässler

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

